

Kriegsverbrecher Bush (Teil III)

In den letzten beiden Ausgaben berichteten wir euch über die möglichen Kriegsverbrechen der Bush-Administration. Wie wir in der letzten Ausgabe feststellen konnten, gibt es im amerikanischen Rechtssystem den so genannten War Crimes Act, der den politisch Verantwortlichen in den USA rechtlich untersagt Kriegsverbrechen zu begehen. Zusammenfassend kann man sagen, dass der War Crimes Act den potenziellen und schon begangenen Verbrechen seit 9/11 der Regierung um George Bush im Weg stand und deswegen umgangen werden musste. Bereits 2005 wurde im Zuge des Detainee Treatment Act (dt.: Strafgefangenen Behandlungsverordnung) denen, die im Namen der USA Folter betrieben haben, Amnestie bewilligt. Eigentlich war der Act (Gesetz) verabschiedet worden um die Haftbedingungen in Guantanamo zu verbessern:

„Im Allgemeinen – Niemand darf Opfer irgendeiner Form von Behandlung oder Verhörmethode werden, die nicht durch das United States Field Manual on Intelligence Interrogation (dt.: Feldhandbuch für Verhörmethode) autorisiert und aufgeführt ist.“ (Sec. 1002 DTA)

Doch kritisieren Menschenrechtsorganisationen wie Human Rights Watch und Amnesty International, dass das Feldhandbuch für Verhörmethoden unzureichend sei und somit die Tür für institutionalisierte Folter öffne.

Doch um sich vor einer möglichen Anklage im Sinne des War Crimes Act zu schützen, musste die Bush-Administration Menschenrechtsverachtende Taten im Krieg gegen den Terror legalisieren. Dieser Schritt wurde dann kurz vor den letzten Kongresswahlen im November 2006 feierlich getan, als der Military Commission Act verabschiedet wurde.

Dieser kodiert, dass die Gefangenen des War on Terror keine Gefangenen im Sinne des internationalen Verständnisses sind, sondern so genannte unlawful enemy combatants (dt.: ungesetzliche feindliche Kombattanten). Definiert sind diese unter anderem wie folgt: Eine Person, die sich an feindlichen Aktivitäten gegen die USA oder ihre Verbündeten beteiligt hat oder diese absichtlich und materiell unterstützt hat. Diese Definition führt dazu, dass der Präsident selbst entscheidet, wer ein ungesetzlicher, feindlicher Kombattant ist, was eine klare Willkürherrschaft auszeichnet. So wird z.B. auch die Entscheidung des Supreme Courts Hamdan vs. Rumsfeld umgangen, an deren Ende eine klare Absage für

die Militärgerichte stand. Diesem Urteil liegt ein Haftprüfungsantrag Salim Ahmed Hamdani zu Grunde, der in Guantanamo inhaftiert war. Das Gericht gab dem Antrag statt und stellte fest, dass die Bush-Administration sich im Wesentlichen über die bestehenden Abkommen bezüglich Kriegsgefangenen hinweggesetzt hat. Ein interessantes Beispiel für die Anwendung dieses Acts ist die Entscheidung der US-Regierung die iranische Revolutionsgarde (also die iranische Armee) als Terroristen zu erklären. Somit sind die iranischen Soldaten ungesetzliche feindliche Kombattanten und können von US-Truppen jederzeit festgenommen und gemäß des Military Commission Act auch misshandelt werden.

Hinzu kommt, dass auch US-Bürger jederzeit als ungesetzliche feindliche Kombattanten erklärt und verhaftet werden können. Dafür sorgt die Abschaffung des Prinzips von Habeas Corpus. Wie auch in der deutschen Verfassung verankert, garantiert dieses Prinzip das Recht auf Unschuldsvermutung insofern, als dass ein Verhafteter am nächsten Tag wieder freigelassen werden muss, wenn kein richterlicher Bescheid vorliegt. Mit dem einher geht natürlich das Recht einem Richter vorgeführt zu werden. Dieses Recht ist in den USA Vergangenheit und somit nur die Spitze der Bürgerrechtsbeschneidungen seit 9/11.

FvA

RFID - Segen oder Plage ?

Der RFID-Chip (Radio Frequency Identification) ist eine der revolutionärsten Erfindungen in der Logistikbranche seit Einführung der Containerverladung.

Da im Gegensatz zum Barcode kein Sichtkontakt zwischen Chip und Lesegerät bestehen muss, können diese Chips auch versteckt irgendwo an der Ware angebracht werden. Der kleinste RFID-Chip der Welt misst nicht einmal einen halben Millimeter.

Außerdem können mehrere Chips gleichzeitig erfasst werden (Bulk-Erfassung). In der Logistikbranche ist das sehr sinnvoll, ja zum Teil sogar inzwischen notwendig, aber im Personalausweis und Reisepass?

Bereits im Februar 2006 demonstrierte die niederländische Sicherheitsfirma Riscure im Fernsehen, wie einfach die Daten auf dem Chip geklaut und entschlüsselt werden können. Nur einen Monat später wurde bereits der erste Chip erfolgreich von Computervissenschaftler der Vrije Universität in Amsterdam mit Viren infiziert.

Trotzdem wurden der Pass und der Ausweis als sicher von der deutschen Regierung angepriesen und kurzerhand eingeführt. Somit werden die personenbezogenen Daten jedes ein-

zelnen Bürgers auslesbar, ohne dass der Betroffene davon etwas bemerkt.

Auf dem Chip sind Name und Adresse gespeichert, aber auch ein digitales Foto und ein Fingerabdruck. Und hier wird es besonders interessant: Im Gegensatz zu Sicherheitsausweisen, wie Sie u.a. im Hochsicherheitstrakt von Kraftwerken eingesetzt werden, werden beim Personalausweis und Reisepass keine Merkmale des Fingers digitalisiert, sondern ein komplettes Abbild des Fingers als pdf-Datei gespeichert. Das Fatale daran ist, dass derjenige, der den Chip auslesen kann, auch die pdf-Datei öffnen, bei Bedarf vervielfältigen und an Tatgegnständen anbringen kann.



(www.noverichipinside.com)

Mit Hilfe von Materialien, wie sie im Baumarkt zu kaufen sind, kann somit ganz leicht ein Fingerabdruck auf eine Waffe projiziert werden. Während bei den Sicherheitsausweisen nur die Merkmale gespeichert sind und somit kein Komplettbild des Fingers rekonstruierbar ist.

Doch trotz dieser Unsicherheiten, wurden die Pässe und Ausweise eingeführt und sind jeweils 10 Jahre gültig. Das macht den Chip besonders angreifbar, denn die Technik entwickelt sich heute rasanter denn je.

Daher ist es mehr als fraglich, ob ein Chip, der bereits geknackt, ausgelesen und sogar infiziert wurde, unsere persönlichen Daten für 10 Jahre speichern sollte. Ein Chip, der im Gegensatz zur Meinung vieler Politiker, nicht nur aus wenigen Zentimetern Entfernung, sondern mit Gerätschaften für unter 900€, auch aus mehreren hundert Metern ausspioniert werden kann.

Es sei denn, man wickelt Pass oder Ausweis in Alufolie ein.

LEV

1-Euro-Jobs bringen nicht die gewünschten Erfolge !

Das ist das Ergebnis der Studie „Für ein paar Euro mehr“ des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)*. Die Einführung der 1-Euro-Jobs im Jahr 2005 hatte das Ziel „die Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmer zu erhöhen. Sie können aber auch zur Überprüfung der Arbeitsbereitschaft eingesetzt werden.“

Viele der 1-Euro-Jobber glauben wirklich, dass sie durch ihre Arbeitsgele-

genheit bessere Chancen auf Integration auf dem sogenannten ersten Arbeitsmarkt haben, andere machen den Job, weil sie von ihrer ARGE dazu gezwungen werden und keine Reduzierung ihres Leistungssatzes – im Falle der Verweigerung – riskieren wollen.

Doch die Studie zeigt auf, dass Menschen in 1€-Jobs keine Arbeit finden, weil sie durch den Job nicht mehr ausreichend Zeit für Bewerbungen haben oder den 1€-Job als ihre Hauptarbeit ansehen. So „wirkt sich die Teilnahme“ auch nur „bei einigen Gruppen positiv auf ihre Eingliederungswahrscheinlichkeit“ aus. „Dazu gehören insbesondere westdeutsche Frauen, Teilnehmer im Alter von über 24 Jahren und Personen, die lange keine reguläre Beschäftigung ausgeübt haben. Bei unter 25-Jährigen hat die Teilnahme keinen Eingliederungseffekt.“

Außerdem bestätigt die Studie, was viele schon vermutet haben: „Die Teilnahme trägt innerhalb der Beobachtungszeit von zwei Jahren nach Maßnahmebeginn nicht zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit bei.“

Wer profitiert von 1-Euro-Jobs?

Gemeinnützige Einrichtungen wie Schulen oder Vereine: Sie „ordern“ 1€-Jobber, teilweise über gemeinnützige GmbHs, die ausschließlich zur Akquise von und Vermittlung in 1€-Jobs gegründet werden. Klassische Bereich für 1€-Jobber sind Schulen, Vereine und andere gemeinnützige Einrichtungen. Sie helfen bei der Mittagessensausgabe oder der Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung in Schulen, als Assistenten mähen sie gemeinsam mit dem hauptamtlichen Rasenwart das Fußballfeld oder kehren mit dem festangestellten Hausmeister den Schulhof.

Früher – als es noch keine 1€-Jobber gab – hätten diese Tätigkeiten bezahlte Aushilfskräfte übernommen. Aber Schulen und Vereinen geht das Geld aus, und da kommen 1€-Jobber, die vom Staat bezahlt werden ja gerade recht. Auch die auf christlichen Grundlagen gegründeten Vereine und Hilfswerke arbeiten zunehmend mit 1€-Jobbern. Der Vergleich von Zivildienstleistenden und 1€-Jobbern ist meines Erachtens nach richtig: Wenn es beide nicht mehr gäbe, dann brähe ein wichtiger Stützpfeiler unseres Sozialstaats in sich zusammen. Denn wo jetzt „günstige“ bis kostenlose Arbeitnehmer ihren Dienst verrichten, da gab es früher einmal bezahlte Arbeitnehmer und müsste es auch wieder welche geben. In sofern sind 1-Euro-Jobber im groß angelegten Plan von Wirtschaft und Regierung das Tüpfelchen auf dem i, das auch noch für das Motto „Fördern und Fordern“ herhalten muss.

www.iab.de

IAB-Kurzbericht 2/2008

www.arbeitsagentur.de